Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 40 (1953)

Heft: 11: Katholische Lehrerschaft ; Schulrecht ; Heimatkunde

Artikel: Vom staatlichen Schulrecht [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-533218

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gedenkfeier im Freien, und dann zu einem unvergeßlichen Kameradschaftsabend im Rittersaal. Am Freitag wurden wir im Parlament empfangen vom Präsidenten des Nationalrates, Dr. Hurdes, und unmittelbar nachher im Bundesministerium für Erziehung durch den Bundesminister Dr. Kolb.

Es ist zu bedauern, daß Zeit und Raum nicht gestatten, noch näher auf die einzelnen Referate und Anlässe einzugehen. Während des ganzen Kongresses wuchs immerzu die Bewunderung für unsere österreichischen Kollegen, deren Zeitaufgeschlossenheit, edles Wollen und Berufsbegeisterung hinrissen. Wohl angeregt durch die liebenswürdigen Begegnungen während der festlichen Woche klang im Herzen auf der Heimreise immer wieder der Schluß der Bundeshymne nach:

. . . .

Heimat bist du großer Söhne, Volk, begnadet für das Schöne, Viel gerühmtes Österreich!

VOM STAATLICHEN SCHULRECHT*

Von der Schriftleitung

II.

Schulverfassung und Schulrecht

Auf den oben dargelegten Grundlagen baut dann Dr. Weißenrieder die prinzipiellen Lösungsvorschläge für die Schulverfassung, für das Schulrecht, für die Schulhoheit und die Ausgestaltungsformen dieser Hoheit und Rechte auf.

Die Schulverfassung

Auch die Schulverfassung, die der Autor noch dem ersten Teil, den Grundlagen, zuordnet, führt er zuerst auf die metajuristischen Fundamente zurück, weil Recht immer recht sein, d. h. in einer dem Wesen der Dinge selbst vorgezeichneten Ordnung beruhen muß. (190) So ist dann die Schulverfassung die Grundordnung des Schulrechts, die sich aus der Werteinsicht ergibt. In dieser Schulverfassung sollen nun das relative Recht und das Ausmaß dieses Rechts in bezug auf die Schule zwischen den verschiedenen sozialen Kreisen, Familie, Kirche, Staat, Selbstverwaltungskörpern, abgegrenzt werden, und zwar, wie ge-

sagt, aus der Einsicht in das Wesen des Menschen, seiner Bildung, der Schule, des Rechts, des Staates, der Kirche usw. Diese verschiedenen Kräfte und Ansprüche gilt es auszugleichen und aufeinander abzustimmen:

- 1. Das Kind und sein Recht auf Persönlichkeit.
- 2. Die Familie und ihr erstes Recht auf Erziehung des Kindes und damit auf einen grundsätzlichen Einfluß auf die Schule (welcher heute grundsätzlich in der Verfassung verankert werden sollte, wie dies Deutschland bereits getan hat und wie es in den Menschenrechtsdeklarationen auch z. T. geschehen und z. T. vorgesehen ist).
- 3. Das Mitwirkungsrecht der Lehrerschaft in der Schulorganisation, deren Vor- und Ausbildung, charakterlich-sittliche Eignung. »Die Lehrer sind die pädagogisch-didaktischen Fachleute . . . Es sollen die wissenschaftlichen und pädagogischen Einsichten der Mitglieder eines Schullehrkörpers ausgewertet werden . . . Wir finden, es komme ihnen geradezu schulverfassungsmäßig ein Recht der Beteiligung an der Schulorganisation und einer Mitwirkung in der Verwaltung des Schulwesens zu . . ., vor allem (betrifft dies) die innere Organisa-

^{*} Siehe »Schweizer Schule« Nr. 10 vom 15. September 1953.

tion der Schule, Ausarbeitung des Lehrplanes usw.« (205)

- 4. Die Kompetenzen der Kirche aus ihren Wesensrechten und -eignungen heraus für das Seelenheil. Ihr untersteht allein die ganze sittlich-religiöse Erziehung, die Leitung und die Aufsicht des Religionsunterrichtes, der im Rahmen der sittlich-religiösen Erziehung der Schule eine Schlüsselstellung einnimmt. (206/207)
- 5. Die Kompetenzen des Staates als wesentlichen Trägers der Rechtsordnung und hauptsächlichsten Trägers der Rechtsorganisation und eines direkten Bildungsrechtes am Kinde als an seinem inskünftig aktiven Gemeinschaftsgliede. Auch dem Staate sind schulverfassungsmäßig Grenzen gesetzt, eben an den Rechten der Persönlichkeit, der andern Schulberechtigten.
- 6. Die Kompetenzen der Gemeinde, welcher aus historischen, ethischen, soziologischen Gründen und von der Volkssouveränität her solche Kompetenzen im Schulrecht, teilweise vor, teilweise neben und teilweise unter dem Staate zustehen. Auch die praktischen Notwendigkeiten sprechen für bedeutende Rechtskompetenzen der Gemeinden.

Wenn nicht jede wirklich sachinteressierte Anspruchssphäre durch einen sachgerechten Ausgleich in der Schulverfassung anerkannt wird, herrscht eine Vergewaltigung der Verfassung, des Rechtes, durch die machtstärkeren Interessenträger. Ein Spannungsverhältnis wird immer bleiben. Aber die gerechte Koordination der in Rechten gründenden Interessen aller verschiedenen Schulteilhaber gibt jedem das Seine und der Jugend das, was sie braucht und worauf sie einen Anspruch hat: physisch-seelische Entfaltung durch die Familie, metaphysische Entfaltung durch die Kirche — diese beiden sind also seinsmäßig für die Jugend noch wichtiger als Staat und Gemeinde und ihre Ertüchtigung für das Gemeinwohl durch Staats- und Gemeindehilfe. Es gibt kein Schulmonopol durch irgendeinen der Rechtsträger, sondern auch hier gilt es, Gott zu geben, was Gottes ist, dem Staat, was des Staates ist.

So hat die Schulverfassung die Prinzipien des Rechts auf die aktuelle Lage anzuwenden und festzulegen. Schulverfassung ist die harmonische Summe aller Berechtigungen auf die Schulorganisation (219). Sie sei die Magna Charta des Schulrechtes. Erst auf dieser Basis kann dann die Frage nach der Schulhoheit, nach der Staatsaufgabe in bezug auf die Schule und nach der organisatorischen Ausgestaltung des staatlichen Schulrechtes gelöst werden.

Formen der Schulrechtsorganisation

Gerade in dem von der Schule sachlich bedingten Widerstreit mehrerer Träger berechtigter Schulinteressen ist ein gemeinsames Schutz- und Ordnungsorgan notwendig, das Legitimation und Macht hat. (224) Anderseits ist aber nirgends die Selbständigkeit der Persönlichkeit mehr gefährdet als durch die Macht des Staates. Erfüllt jedoch der Staat seine schon am Anfang genannte Wesensaufgabe, das Recht zu verwirklichen, dafür ordnend, schützend, fördernd einzugreifen, dann leistet er eine eminente Tat. Für die Ermöglichung dieser Tätigkeit gibt es wohl viele Lösungen, die einen sind erträglich, andere auch richtig. Abgelehnt muß als Schulrechtssystem werden das staatliche Schulmonopol. Auch die staatliche Schulkonzession, wonach der ganze Schulbetrieb der Leitung des Staates unterstehe, beansprucht zuviel, während anderseits das System der prinzipiellen Schulfreiheit dem Staat zu wenig gibt und zu weit geht. Der Verfasser plädiert am ehesten für das System der bedingten Schulfreiheit. Nach ihr sind Schulehalten und Schulebesuchen an wesentliche Bedingungen geknüpft, bei deren Erfüllung jedoch die Erlaubnis wie etwa zum Betrieb einer Privatschule erteilt werden muß und die

Erlaubnis bei Nichterfüllung oder Nichtmehrerfüllung der Bedingungen wieder entzogen werden kann. Mit diesem System des sogenannten Polizeiverbotes mit Erlaubnisvorbehalt kann bei kluger Handhabung wirklich den Rechten der Interessenten Rechnung getragen werden, während etwa das Schulmonopol usw. eine Rechtsusurpation des Staates über die Schule darstellt, die viel gefährlicher ist als die öfters heraufbeschworenen Gespenster von der Zersplitterung der Nation und praktischen Unmöglichkeit eines Schulsystems, das auf die Rechtsansprüche der andern Schulträger eingeht. Die Schulrechtsaufgaben des Staates umfassen neben der Arbeitsteilung mit andern Instanzen, denen er auch positivrechtlich angemessenen Einfluß auf die Schule zuzugestehen und zu sichern hat, noch eine gewisse staatsbürgerliche Gesinnungsfürsorge, ferner hat er unter dem Titel der Aufsicht in Schulbelangen etwa die Aufgaben, die Durchführung der Schulpflicht zu überwachen, die Beschaffung und Verwaltung von geeigneten Schulräumen und Schulmaterialien sowie die wirtschaftliche Sicherstellung der Lehrer zu gewährleisten; endlich hat er auch Recht und Pflicht auf den subsidiären und komplementären Bildungszwang, indem er einen relativen Schulzwang ausübt, gerade aber auch deswegen eine entsprechende Unterrichtsfreiheit gewährleistet. (248/249)

Die Schulhoheit

Über die Schulhoheit sei bis anhin rechtswissenschaftlich wenig gearbeitet worden. Vielfach wurde sie noch unter die Polizeigewalt, selbst unter Kommunal- oder Gewerbeaufsicht gefaßt, also noch im liberalen Staat polizeistaatlich gesehen. Die Schulhoheit des Staates ist auch nicht ganz gleichstufig mit Polizei-, Justiz- oder Militärhoheit usw., weil es eben auf Grund aller bisherigen Überlegungen keine staatliche Schulhoheit schlechthin gibt, sondern eben

nur im Sinne einer seinsgerechten Koordination aller im Lebensgebiet der Schule vorhandenen Grundberechtigungen. (264) Diese Koordination geschieht nun am besten im Sinne des Systems staatlicher Normativbestimmungen und etwa noch der Erlaubnis. Die Normativbestimmungen umfassen im Schulrecht einerseits Rechtsset-(Schulrechtsverfassung besonzungsakte ders und Schulrechtsgesetzgebung über Schulbesuch, Beitragsleistung, Dienstleistungen, Schulzucht, Aufsichtsrechte usw.) und Verwaltungsakte, um diese Rechte und Pflichten durchzusetzen und zu sichern in der Rechtspflege und organisatorisch anzuordnen in der Verwaltung. Damit fällt »dem Staat ein ziemlich ausgedehnter Aufgabenkreis zu«. (266)

Die Ausgestaltungsformen

Es ist ein klares Postulat des Rechtsstaates, daß eine Schulrechtsverfassung geschaffen wird, damit Rechtsnormen bestehen und Rechtssicherheit möglich wird und daß zweitens ein Schulgesetz erlassen wird, das die Natur- und Freiheitsrechte der Menschen und die Naturrechte der Menschengemeinschaften berücksichtigt (vorbehält). Verfassungstreue und formelles Gesetz bewahren am besten die Demokratie vor dem Abgleiten in den Absolutismus. Verordnungen ergeben sich dann als Folge, während »Maßnahmen«, »Verfügungen« sich mehr dort geltend machen, wo Schulrechtskodifikationen nicht auf der Höhe der Zeit stehen oder wo grundsätzlich der Verwaltung ein großer Spielraum gewährt wird oder wo zuviel »regiert« wird.

Dié Schulrechtspflege (Schulverwaltung) hat die Rechtsbegriffe und -formen und die Kompetenzen im allgemeinen und von Fall zu Fall zu pflegen, zu ordnen und zu verwalten und vor allem die Schulaufsicht zu üben im Interesse seiner Rechte und der Rechte seiner Individuen, der Kinder und ihrer Eltern und Erziehungsberechtigten.

Hier müssen von tüchtigen Departements und Verwaltungen usw. genommene Machtbefugnisse und Übermarchungen immer wieder am Recht gemessen werden. Aus den grundsätzlichen Erörterungen sucht der Verfasser u. a. auch die bestgeeignete Form freier Verwaltung und spricht statt für strikte behördliche Verwaltung der Schule mehr für den Typ der Verwaltung der Schule als »unselbständiger Anstalt«, die eine Mischung behördlicher Gewalt (wie sie mehr den liberalen Staat kennzeichnet) mit der eine gewisse Selbständigkeit genießenden Anstalt darstellt (wie sie mehr den heutigen Entwicklungen des Staatssozialismus entspricht). Die Mischung ermöglicht am besten die auf diesem Gebiete der Schule notwendige Verbindung von Freiheit und Bindung. Aber nicht die Form entscheidet, sondern der Geist, welcher Behörde oder Veranstalter erfüllt.

So findet das Schulwesen, in dessen Mittelpunkt doch immer der geistige Mensch steht, seine gehörige Ordnung niemals allein von der Seite einer exklusiven Staatspolitik her. (302) »Schulrechtsgestaltung durch den Menschen im Staate . . . kann nur dort wirklich gerechte Zustände herbeiführen, wo Staatsbejahung und Abstand

von dem einer Staatsräson verhafteten, rein politischen Denken sich vereinen und wo immer man gleich nach der Wahrung von Gottes Ehre auf die wahre Würde des Menschen bedacht ist.« (S. 303) Mit diesem Satz schließt Dr. Weißenrieder seine ausgezeichnete These.

*

Nicht jedem Lehrer und nicht jedem Schulmann dürfen wir die Durcharbeitung dieses Werkes zumuten, aber eine Standortsbestimmung wenigstens auf Grund obiger Erwägungen muß man von jedem erwarten. Jeder Handwerker und jeder Bauer, der auf der Höhe ist, beschäftigt sich immer wieder mit den Grundsätzen seiner Standes- und Wirtschaftspolitik. Unsere Berufsanliegen sind höhere und höchste Werte. Um so mehr müssen wir immer wieder eine Ausrichtung nach dem Rechten, eine Kontrolle unseres Standortes, eine Überprüfung unserer Einstellung vollziehen.

Wer aber immer in führender Stellung über Schulwesen, Schulverfassung, Schulpolitik zu entscheiden und mitzuplanen hat, sollte sich mit diesem Werk direkt bekanntmachen und auseinandersetzen. Auch im Ausland.

VOLKSSCHULE

EIN ANDERER WEG ZUR HEIMATKUNDE

Von Max Groß

Ich habe seit Jahren darauf verzichtet, mit der Besprechung und zeichnerischen Wiedergabe des Schulzimmer-Grundrisses 1:100 die Heimatkunde der 4. Klasse einzuleiten, obwohl die Aufgabe an sich anregend ist, nützlich auf jeden Fall, sehr geeignet für die Geometrie, aber ohne Zweifel zu prosaisch für ein Fach, das sich Heimatkunde nennt.

Unsere Heimatkunde beginnt nicht mehr mit dem Schulzimmerboden, sie beginnt am Schulzimmerfenster, durch das die Blicke der Kinder nicht nur verstohlen schweifen, sondern von mir mit Absicht ins Freie gelenkt werden. Ja, wir stehen gruppenweise vor unsere südliche, übrigens einzige, Fensterfront, schauen hinunter auf den weit unten liegenden grünen Spielplatz, an